



# **Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Abkommens zwischen der Schweiz und der EU über Elektrizität (Bilaterale III)**

*Entwurf*

vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung (BV)<sup>1</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 13. März 2026<sup>2</sup>,  
beschliesst:*

## **Art. 1**

<sup>1</sup> Das Abkommen vom 2. März 2026<sup>3</sup> zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union über Elektrizität wird genehmigt.

<sup>2</sup> Der Bundesrat wird ermächtigt, das Abkommen zu ratifizieren.

## **Art. 2**

Die Änderungen der Bundesgesetze im Anhang werden angenommen.

**Art. 3** Koordination mit der Änderung vom 20. Juni 2025 des  
Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007

Die Koordination von Bestimmungen der Änderung vom 20. Juni 2025<sup>4</sup> des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007<sup>5</sup> mit den Bestimmungen des Stromversorgungsgesetzes im Anhang Ziffer 5 ist in der Beilage zur Änderung des Stromversorgungsgesetzes geregelt.

## **Art. 4**

<sup>1</sup> Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum (Art. 141 Abs. 1 Bst. d Ziff. 3 und Art. 141a Abs. 2 BV).

1 SR 101  
2 BBl...  
3 SR ...; BBl...  
4 BBl 2025 2036  
5 SR 734.7

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten der Änderungen der Bundesgesetze im Anhang.

## Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

### 1. Parlamentsgesetz vom 13. Dezember 2002<sup>6</sup>

*Art. 147a<sup>7</sup> Abs. 2 Bst. f<sup>8</sup>*

<sup>2</sup> Er unterbreitet ihr einmal pro Legislaturperiode einen Bericht über den Stand der Beziehungen zur Europäischen Union; er geht darin insbesondere auf die Umsetzung der in den nachstehenden Abkommen enthaltenen institutionellen Bestimmungen ein:

- f. Abkommen vom 2. März 2026<sup>9</sup> zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union über Elektrizität;

### 2. Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997<sup>10</sup>

*Art. 40a<sup>11</sup> Abs. 1 Bst. f<sup>12</sup>*

<sup>1</sup> Wirkt die Schweiz gestützt auf die nachstehenden Abkommen an der Ausarbeitung von Rechtsakten der Europäischen Union mit, so veröffentlicht das zuständige Departement die dazugehörigen öffentlichen Dokumente der Europäischen Union:

- f. Abkommen vom 2. März 2026<sup>13</sup> zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union über Elektrizität;

<sup>6</sup> SR 171.10

<sup>7</sup> BBl ...

<sup>8</sup> Der endgültige Buchstabe dieser Bestimmung wird im Hinblick auf das Inkrafttreten von der Bundeskanzlei festgelegt.

<sup>9</sup> SR ...

<sup>10</sup> SR 172.010

<sup>11</sup> BBl ...

<sup>12</sup> Der endgültige Buchstabe dieser Bestimmung wird im Hinblick auf das Inkrafttreten von der Bundeskanzlei festgelegt.

<sup>13</sup> SR ...

---

### 3. Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968<sup>14</sup>

#### Art. 14 Abs. 1 Bst i und 2

<sup>1</sup> Lässt sich ein Sachverhalt auf andere Weise nicht hinreichend abklären, so können folgende Behörden die Einvernahme von Zeugen anordnen:

- i. die Eidgenössische Elektrizitätskommission im Rahmen von Verfahren nach dem Bundesgesetz vom 21. März 2025<sup>15</sup> über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten.

<sup>2</sup> Die Behörden im Sinne von Absatz 1 Buchstaben a, b, d–f, h und i beauftragen mit der Zeugeneinvernahme einen dafür geeigneten Angestellten.

### 4. Energiegesetz vom 30. September 2016<sup>16</sup>

#### Art. 15 Abnahme- und Vergütungspflicht

<sup>1</sup> Grundversorger im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007<sup>17</sup> (StromVG) und Gasnetzbetreiber haben in ihrem Netzgebiet abzunehmen und angemessen zu vergüten:

- a. die ihnen angebotene Elektrizität aus Produktionsanlagen mit einer Leistung von weniger als 200 kW;
- b. das ihnen angebotene erneuerbare Gas.

<sup>2</sup> Kann sich der Grundversorger im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 StromVG oder der Gasnetzbetreiber mit dem Produzenten über die Vergütung nicht einigen, so gilt Folgendes:

- a. Bei Elektrizität richtet sich die Vergütung nach dem Marktpreis im Zeitpunkt der Einspeisung.
- b. Bei erneuerbarem Gas orientiert sich die Vergütung am Preis, den der Gasnetzbetreiber für den Kauf bei einem Dritten zu zahlen hätte.

<sup>3</sup> Die Absätze 1 und 2 sind nicht anwendbar, wenn die Produzenten:

- a. am Einspeisevergütungssystem (Art. 19) teilnehmen;
- b. eine gleitende Marktprämie (Art. 29a) erhalten; oder
- c. einen Betriebskostenbeitrag (Art. 33a) erhalten.

<sup>14</sup> SR 172.021

<sup>15</sup> SR ...; BBl 2025 1102

<sup>16</sup> SR 730.0

<sup>17</sup> SR 734.7

*Art. 29d Abs. 4*

<sup>4</sup> Ist der Marktpreis mindestens eine Stunde ununterbrochen negativ, so erhalten Betreiber von Anlagen mit einer Leistung ab 150 kW für die während diesem Zeitraum eingespeiste Elektrizität keine gleitende Marktprämie, sofern die Anlage ab dem 1. Januar 2027 in Betrieb genommen wurde.

*Art. 33a Abs. 4<sup>bis</sup>*

<sup>4bis</sup> Ist der Marktpreis mindestens eine Stunde ununterbrochen negativ, so erhalten Betreiber von Anlagen mit einer Leistung ab 150 kW für die während diesem Zeitraum eingespeiste Elektrizität keinen Betriebskostenbeitrag.

*Art. 75d* Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Betreiber von Anlagen zur Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien mit einer Leistung von weniger als 150 kW haben ab Inkrafttreten der Änderung vom ... während drei Jahren Anspruch auf eine Minimalvergütung nach bisherigem Recht, sofern:

- a. ihre Anlage die Anforderungen nach Artikel 15 des bisherigen Rechts erfüllt; und
- b. ihre Anlage zwischen dem 19. Februar 2025 und dem Inkrafttreten der Änderung vom ... in Betrieb genommen wurde.

## **5. Stromversorgungsgesetz vom 23. März 2007<sup>18</sup>**

*Art. 1 Abs. 2 Bst. a<sup>bis</sup> und c*

<sup>2</sup> Es soll ausserdem die Rahmenbedingungen festlegen für:

- a<sup>bis</sup> die Teilnahme der Schweiz am Elektrizitätsbinnenmarkt der Europäischen Union aufgrund des Abkommens vom 2. März 2026<sup>19</sup> zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union über Elektrizität (Stromabkommen);
- c. die aktive Teilnahme der Endverbraucher am Elektrizitätsmarkt.

*Art. 4 Abs. 1 Bst. b<sup>bis</sup> und c<sup>bis</sup>*

<sup>1</sup> In diesem Gesetz bedeuten:

- b<sup>bis</sup>. *Elektrizitätsversorgungsunternehmen*: Unternehmen, das neben der Tätigkeit als Lieferant im freien Markt oder in der Grundversorgung auch in anderen Bereichen, insbesondere als Stromproduzent, Stromhändler oder Verteilnetzbetreiber, tätig ist;

<sup>18</sup> SR 734.7

<sup>19</sup> SR ...; BBl ...

*c<sup>bis</sup>. Aufgehoben*

*Gliederungstitel nach Art. 4*

## **1a. Kapitel: Belieferung der Endverbraucher im freien Markt**

*Art. 4a* Freie Lieferantenwahl

<sup>1</sup> Die Endverbraucher haben Anspruch auf freie Lieferantenwahl.

<sup>2</sup> Sie können sich gleichzeitig von mehreren Lieferanten im freien Markt beliefern lassen.

*Art. 4b* Registrierung und Organisation der Lieferanten im freien Markt

<sup>1</sup> Die Lieferanten im freien Markt müssen sich bei der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (ElCom) registrieren lassen. Das Register ist öffentlich.

<sup>2</sup> Die Lieferanten im freien Markt müssen ausserdem:

- a. über ein angemessenes Risikomanagement verfügen;
- b. ihre Produkte transparent darstellen und die Informationen bereitstellen, die für die Endverbraucher für einen Vertragsabschluss notwendig sind;
- c. einen Kundendienst anbieten;
- d. auf unfaire oder irreführende Verkaufsmethoden verzichten.

*Art. 4c* Stromlieferverträge

<sup>1</sup> Die Lieferanten im freien Markt müssen die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2019/944<sup>20</sup> zu den vertraglichen Rechten der Endverbraucher einhalten. Sie müssen insbesondere:

- a. die Rechnungen transparent, verständlich und vergleichbar ausgestalten;
- b. die Endverbraucher über geplante Vertragsänderungen informieren;
- c. die Endverbraucher über ihre Rechte, insbesondere ihr Recht, die Ombudsstelle anzurufen (Art. 23b), informieren.

<sup>2</sup> Der Bundesrat kann vorschreiben:

- a. den obligatorischen Inhalt der Stromlieferverträge, einschliesslich einer Klausel mit einem Gerichtsstand in der Schweiz;

<sup>20</sup> Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU, in der für die Schweiz gemäss Anhang 1 des Abkommens vom 2. März 2026 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union über Elektrizität (SR ...) verbindlichen Fassung.

- b. die Voraussetzungen für einseitige Vertragsänderungen durch die Lieferanten im freien Markt;
- c. die Anforderungen an die Rechnung und die damit verbundenen Informationspflichten.

<sup>3</sup> Er kann Lieferanten im freien Markt ab einer bestimmten Anzahl Endverbraucher in der Schweiz verpflichten:

- a. Stromlieferverträge mit einem Festpreis und einer Laufzeit von mindestens einem Jahr anzubieten;
- b. Stromlieferverträge mit dynamischen Strompreisen anzubieten.

#### *Art. 4d* Lieferantenwechsel

<sup>1</sup> Die Lieferanten im freien Markt, die Netzbetreiber, die Bilanzgruppen und die übrigen Beteiligten müssen einen Lieferantenwechsel so rasch wie möglich und nach den übrigen Vorgaben der Richtlinie (EU) 2019/944<sup>21</sup> abwickeln.

<sup>2</sup> Wechselt ein Endverbraucher den Lieferanten im freien Markt unter Einhaltung der vertraglichen Fristen, so ist der Wechsel kostenlos.

<sup>3</sup> Der Bundesrat kann die Rahmenbedingungen für die Abwicklung eines Lieferantenwechsels, insbesondere die Fristen, vorgeben.

#### *Gliederungstitel vor Art. 5*

*Betrifft nur den französischen Text*

#### *Art. 6* Aufgaben der Grundversorger

<sup>1</sup> Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen, denen nach Artikel 5 Absatz 1 ein Netzgebiet zugeteilt wurde, sind in diesem Netzgebiet die für die Grundversorgung verantwortlichen Lieferanten (Grundversorger).

<sup>2</sup> Die Grundversorger müssen Endverbraucher mit Anspruch auf Grundversorgung, die nicht von der freien Lieferantenwahl Gebrauch machen, jederzeit zu angemessenen Tarifen, in der erforderlichen Qualität und mit der gewünschten Menge an Elektrizität beliefern können.

<sup>3</sup> Jeder Grundversorger muss ein Grundversorgungsprodukt anbieten. Dieses muss zu mehr als 50 Prozent aus Elektrizität aus erneuerbaren Energien bestehen. Der Bundesrat kann einen höheren Mindestanteil festlegen.

<sup>4</sup> Die Grundversorger müssen insbesondere:

- a. einen Kundendienst anbieten;
- b. die Endverbraucher über ihr Produkt informieren;

<sup>21</sup> Siehe Fussnote zu Art. 4c Abs. 1.

- c. die Endverbraucher über ihre Rechte, insbesondere ihr Recht, die Ombudsstelle anzurufen (Art. 23b), informieren.

<sup>5</sup> Ein Grundversorger kann einen Dritten als Hilfsperson mit der Grundversorgung beauftragen.

#### *Art. 6a*            Anspruch auf Grundversorgung

<sup>1</sup> Endverbraucher, insbesondere Haushalte, haben an Verbrauchsstätten mit einem Jahresverbrauch von weniger als 50 MWh Anspruch auf Grundversorgung.

<sup>2</sup> Die Betreiber von Speichern ohne Endverbrauch haben für diese keinen Anspruch auf Grundversorgung.

<sup>3</sup> Endverbraucher, die sich in der Grundversorgung beliefern lassen, können sich nicht gleichzeitig im freien Markt beliefern lassen.

#### *Art. 6b*            Wechsel in die und aus der Grundversorgung

<sup>1</sup> Der Wechsel aus dem freien Markt in die Grundversorgung oder aus der Grundversorgung in den freien Markt auf das Ende des Kalenderjahres ist kostenlos.

<sup>2</sup> Tritt ein Endverbraucher unterjährig aus der Grundversorgung aus, so kann der Grundversorger von ihm ein Wechselentgelt für die wirtschaftlichen Einbussen und die Mehrkosten verlangen.

<sup>3</sup> Ein Eintritt in die Grundversorgung ist unterjährig nicht möglich.

<sup>4</sup> Die EICom stellt Kriterien zur Berechnung des Wechselentgelts auf und veröffentlicht sie.

<sup>5</sup> Der Bundesrat regelt das Verfahren für den Wechsel, insbesondere die Aufgaben der Beteiligten, die Fristen und die Termine.

#### *Art. 6c*            Beschaffung der für die Grundversorgung erforderlichen Elektrizität

<sup>1</sup> Die Grundversorger müssen die für die Grundversorgung erforderliche Elektrizität mit Strategien beschaffen, die mittelfristig zu möglichst ausgeglichenen Tarifen führen.

<sup>2</sup> Sie können die für die Grundversorgung erforderliche Elektrizität ohne Ausschreibung beschaffen; sie müssen ein transparentes und diskriminierungsfreies Verfahren gewährleisten.

<sup>3</sup> Wollen sie Elektrizität aus eigenen Anlagen oder aus Anlagen, an denen sie beteiligt sind, in der Grundversorgung verwenden, so müssen sie diese Elektrizität für eine angemessen lange Dauer der Grundversorgung zuweisen und dies dokumentieren.

<sup>4</sup> Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die sowohl als Grundversorger als auch als Lieferant im freien Markt tätig sind, müssen die Bezugsverträge mit der ganzen oder einem Teil der beschafften Elektrizitätsmenge für die ganze Vertragslaufzeit diesen beiden Geschäftsbereichen zuweisen und dies dokumentieren.

*Art. 7*                    Tarifgestaltung und Rechnungsstellung

<sup>1</sup> Jeder Grundversorger wendet für seine Endverbraucher einen für ein Kalenderjahr fixen Elektrizitätstarif an (Grundversorgungstarif). Der Grundversorgungstarif kann zeitlich variabel sein, zum Beispiel aus mehreren Tagezeit- und Jahreszeittarifen bestehen.

<sup>2</sup> Der Grundversorgungstarif bemisst sich nach den Gestehungskosten einer effizienten Produktion und den Kosten aller für die Beschaffung notwendigen Geschäfte und beinhaltet einen angemessenen Gewinn. Dabei gilt insbesondere:

- a. Bei eigenen Anlagen oder Anlagen, an denen der Grundversorger beteiligt ist, kommen durchschnittliche Gestehungskosten zur Anwendung.
- b. Bei Abnahmen nach Artikel 15 EnG<sup>22</sup> kann die entsprechende Vergütung eingerechnet werden.
- c. Die Kosten aufgrund der Zielvorgaben zur Effizienzsteigerung nach Artikel 46b EnG können nur zu einem Durchschnittswert und anteilmässig eingerechnet werden.
- d. Die notwendigen Verwaltungskosten dürfen eingerechnet werden.

<sup>3</sup> Die Grundversorger veröffentlichen den Grundversorgungstarif und die Jahresrechnung. Sie reichen bei der ElCom eine Kostenrechnung ein.

<sup>4</sup> Die Rechnungen an die Endverbraucher müssen transparent, verständlich und vergleichbar sein.

<sup>5</sup> Die Grundversorger stelle zusätzlich zu den Kosten für die Elektrizität zugunsten der Netzbetreiber die Kosten für die Netznutzung und die anderen Positionen nach Artikel 12 Absatz 2 in Rechnung.

<sup>6</sup> Der Bundesrat kann die Anforderungen an die Rechnung und die damit verbundenen Informationspflichten regeln.

*Einfügen vor dem Gliederungstitel des 2. Abschnitts*

*Art. 7a*                    Ersatzversorgung

<sup>1</sup> Die Grundversorger sind im Netzgebiet, in dem sie für die Grundversorgung verantwortlich sind, auch für die Ersatzversorgung zuständig.

<sup>2</sup> In der Ersatzversorgung beliefern sie Endverbraucher:

- a. die beim Auslaufen eines Vertrags keinen neuen Lieferanten im freien Markt haben;
- b. deren Lieferant im freien Markt ausfällt.

<sup>3</sup> Endverbraucher, die direkt am Hochspannungsnetz angeschlossen sind, haben keinen Anspruch auf Ersatzversorgung.

<sup>4</sup> Die Ersatzversorgung unterliegt keiner Tarifordnung.

<sup>5</sup> Der Bundesrat regelt das Verfahren für Eintritte in die und Austritte aus der Ersatzversorgung, insbesondere die Aufgaben der Beteiligten, die Fristen und die Termine.

Art. 8 Abs. 3

<sup>3</sup> Die Netzbetreiber orientieren die ElCom jährlich über den Betrieb und die Belastung der Netze sowie über ausserordentliche Ereignisse.

Art. 8a Abs. 3

<sup>3</sup> Er bezeichnet die Behörden und die Stellen nach Anhang I Ziffer 15 des Stromabkommens<sup>23</sup>.

*«Für die Änderung der Bestimmungen zum Thema «Stromreserve» verweisen wir Sie auf die Beilage zum Anhang Ziffer 5 (S. 35).*

*In der Beilage werden die Änderungen der Bestimmungen zur Stromreserve abgebildet (vom Parlament am 20. Juni 2025 beschlossene Änderung Stromversorgungsgesetzes [Stromreserve, BBl 2025 2036]). Da die Stromreserve noch nicht in Kraft und daher noch nicht geltendes Recht ist, sind diese Änderungen in der Beilage als Koordinationsbestimmung dargestellt.*

*Eine Koordinationsbestimmung braucht es, wenn Änderungen zu verschiedenen Fassungen eines Erlasses, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten in Kraft treten, koordiniert werden müssen. Das Inkraftsetzen der Stromreserve liegt in der Kompetenz des Bundesrates und ist für 2027 vorgesehen. Es besteht demnach eine grosse Wahrscheinlichkeit, dass die Stromreserve vor dem vorliegenden Bundesbeschluss über die Genehmigung und Umsetzung des Abkommens zwischen der Schweiz und der EU über Elektrizität (Bilaterale III) in Kraft treten wird. Aufgrund der knappen zeitlichen Ressourcen wurde entschieden, darauf zu verzichten, an dieser Stelle zusätzlich auch die Änderung der Bestimmungen zur Stromreserve im geltenden StromVG, mit denen die Bestimmungen in der Beilage koordiniert werden müssten, abzubilden.»*

Art. 9d            Mehrjahrespläne

<sup>1</sup> Die Betreiber von Verteilnetzen mit einer Nennspannung von über 36 kV oder mit 100 000 und mehr angeschlossenen Endverbrauchern und die nationale Netzgesellschaft erstellen auf der Grundlage des geltenden Szenariorahmens einen Mehrjahresplan, in dem sie die Entwicklung ihres Netzes in den kommenden zehn Jahren darstellen. Sie legen den Mehrjahresplan der ElCom vor.

<sup>2</sup> Die Mehrjahrespläne enthalten insbesondere:

- a. eine Beschreibung der vorgesehenen Projekte;

<sup>23</sup> SR ...; BBl ...

- b. eine Beschreibung der Wirksamkeit und der Angemessenheit der Pläne aus technischer und wirtschaftlicher Sicht;
- c. eine Darstellung der Netzentwicklungsmassnahmen, die über die entsprechenden zehn Jahre hinaus vorgesehen sind.

<sup>3</sup> Der Bundesrat legt den Inhalt der Mehrjahrespläne, das Verfahren für die Prüfung durch die ElCom und die Häufigkeit der Überarbeitung der Pläne fest.

#### *Art. 10* Entflechtung

<sup>1</sup> Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen müssen die Unabhängigkeit des Verteilnetzbetriebs von den übrigen Tätigkeitsbereichen sicherstellen.

<sup>2</sup> Sie müssen:

- a. den Bereich des Verteilnetzbetriebs buchhalterisch von den übrigen Tätigkeitsbereichen trennen (buchhalterische Entflechtung) und dürfen keine Querfinanzierungen vornehmen;
- b. wirtschaftlich sensible Informationen aus dem Bereich des Verteilnetzbetriebs vertraulich behandeln und dürfen diese nicht für andere Tätigkeitsbereiche nutzen; vorbehalten bleiben die gesetzlichen Offenlegungspflichten.

<sup>3</sup> Die Verteilnetzbetreiber, die Teil eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens sind und 100 000 und mehr angeschlossene Endverbraucher haben, und Verteilnetzbetreiber, die Teil eines Konzerns mit insgesamt 100 000 und mehr angeschlossenen Endverbrauchern sind, müssen rechtlich und organisatorisch unabhängig sein (rechtliche und organisatorische Entflechtung). Sie müssen zusätzlich folgende Vorgaben einhalten:

- a. Die für die Leitung des Verteilnetzbetreibers zuständigen Personen dürfen in keinem anderen Tätigkeitsbereich des Elektrizitätsversorgungsunternehmens tätig sein, das direkt oder indirekt für die Elektrizitätserzeugung und -versorgung zuständig ist.
- b. Der Verteilnetzbetreiber muss in seiner Entscheidungsgewalt unabhängig sein.

<sup>4</sup> Im Übrigen müssen die Verteilnetzbetreiber nach Absatz 3 die Vorgaben zur Entflechtung nach der Richtlinie (EU) 2019/944<sup>24</sup> einhalten.

<sup>5</sup> Die Verteilnetzbetreiber nach Absatz 3 und die übrigen Verteilnetzbetreiber dürfen weder Eigentümer von Speichern oder von Ladestationen für Elektromobilität sein noch solche betreiben. Der Bundesrat kann in Übereinstimmung mit der Richtlinie (EU) 2019/944 Ausnahmen vorsehen.

#### *Art. 12 Abs. 1 Bst. b, 2 Einleitungssatz und Bst. a, g und h sowie 3*

<sup>1</sup> Die Netzbetreiber stellen die für die Netznutzung nötigen Informationen leicht zugänglich bereit und veröffentlichen:

<sup>24</sup> Siehe Fussnote zu Art. 4c Abs. 1.

b. *Aufgehoben*

<sup>2</sup> Die Rechnungen, die den Endverbraucher gestellt werden, müssen transparent, verständlich und vergleichbar sein. In der Rechnung sind gesondert auszuweisen:

a. *Aufgehoben*

g. weitere vom Bundesrat bezeichnete Kosten.

h. *Aufgehoben*

<sup>3</sup> Der Bundesrat kann die Anforderungen an die Rechnung und die damit verbundenen Informationspflichten regeln.

*Art. 13 Abs. 2 Bst. c*

*Aufgehoben*

*Art. 16* Kosten der Netznutzung durch grenzüberschreitende Lieferungen

Das Entgelt für die grenzüberschreitende Nutzung des Übertragungsnetzes richtet sich nach den durch die tatsächliche Nutzung verursachten Kosten.

*Art. 17 Abs. 1, 2 und 5*

<sup>1</sup> Überschreitet die Nachfrage nach grenzüberschreitender Übertragungskapazität die verfügbare Kapazität, so teilt die nationale Netzgesellschaft die Kapazität nach der Verordnung (EU) 2019/943<sup>25</sup> zu.

<sup>2</sup> Vorrang bei dieser Zuteilung haben Lieferungen aus Grenzwasserkraftwerken, soweit das Stromabkommen<sup>26</sup> dies zulässt und es zur Sicherstellung der jeweiligen Hoheitsanteile nötig ist.

<sup>5</sup> *Aufgehoben*

*Gliederungstitel nach Art. 17c*

## **2b<sup>bis</sup>. Abschnitt: Aggregierung zur Laststeuerung**

*Art. 17c<sup>bis</sup>*

<sup>1</sup> Lieferanten im freien Markt und Grundversorger dürfen ihren Endverbrauchern und Erzeugern nicht verbieten, mit einem Aggregator Verträge schliessen, die diesen ermächtigen, den Elektrizitätsbezug mehrerer Endverbraucher oder die Elektrizitätserzeugung mehrerer Erzeuger zum Kauf, zum Verkauf oder zur Versteigerung auf dem Elektrizitätsmarkt oder zur Flexibilitätsnutzung zu bündeln (Aggregierungsverträge).

<sup>25</sup> Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt, in der für die Schweiz gemäss Anhang I des Abkommens vom 2. März 2026 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union über Elektrizität (SR ...) verbindlichen Fassung.

<sup>26</sup> SR ...; BBl ...

<sup>2</sup> Sie dürfen Endverbrauchern den Abschluss solcher Verträge nicht erschweren oder ihnen besondere Verfahren oder Sanktionen auferlegen.

<sup>3</sup> Der Aggregator ist verpflichtet, den Endverbrauchern, den Erzeugern und den Bilanzgruppen alle Daten zur Verfügung zu stellen, die sie betreffen, insbesondere die Daten über die Laststeuerung und über die gelieferte, verkaufte und versteigerte Elektrizität.

<sup>4</sup> Bei einem Wechsel des Aggregators ist Artikel 4*d* sinngemäss anwendbar.

<sup>5</sup> Der Bundesrat kann festlegen, in welcher Form die Aggregatoren die Bilanzgruppen informieren sowie zu welchem Zeitpunkt und in welcher Periodizität sie die Daten nach Absatz 3 übermitteln müssen.

#### *Art. 17e Abs. 2*

<sup>2</sup> Zur Deckung des verbleibenden Elektrizitätsbedarfs können die Endverbraucher ihren Anspruch auf freie Lieferantenwahl und auf die Grundversorgung selbstständig geltend machen.

#### *Art. 18 Abs. 4<sup>bis</sup>, 8 und 9*

##### *4<sup>bis</sup> Aufgehoben*

<sup>8</sup> Die nationale Netzgesellschaft muss in Übereinstimmung mit der Richtlinie (EU) 2019/944<sup>27</sup> ihre Unabhängigkeit von Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die an ihr beteiligt sind, sicherstellen. Sie muss als unabhängige Übertragungsnetzbetreiberin insbesondere die folgenden Vorgaben einhalten:

- a. Die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung sowie die Beschäftigten der nationalen Netzgesellschaft dürfen keine Beteiligungen an diesen Elektrizitätsversorgungsunternehmen halten, keine beruflichen Tätigkeiten für sie ausüben und keine anderweitigen Beziehungen zu ihnen unterhalten.
- b. Die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrats und die Mehrheit der Mitglieder der Geschäftsleitung der nationalen Netzgesellschaft sowie die Mehrheit der weiteren Personen mit höheren Leitungsfunktionen dürfen drei Jahre vor dem Eintritt in die Netzgesellschaft keine beruflichen Tätigkeiten in diesen Elektrizitätsversorgungsunternehmen ausüben oder anderweitige Beziehungen zu diesen Unternehmen unterhalten; für die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung sowie die Personen, die nicht zu diesen Mehrheiten gehören, gelten die erleichterten Vorgaben nach der Richtlinie (EU) 2019/944<sup>28</sup>.
- c. Die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung der nationalen Netzgesellschaft sowie weitere Personen mit höheren Leitungsfunktionen dürfen vier Jahre nach dem Ausscheiden aus der Netzgesellschaft in diesen

<sup>27</sup> Siehe Fussnote zu Art. 4c Abs. 1.

<sup>28</sup> Siehe Fussnote zu Art. 4c Abs. 1.

Elektrizitätsversorgungsunternehmen keine beruflichen Tätigkeiten ausüben oder anderweitige Beziehungen mit ihnen unterhalten.

- d. Die nationale Netzgesellschaft und die Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die an ihr beteiligt sind, dürfen Einrichtungen und Systeme nicht gemeinsam nutzen und nicht dieselben Personen für Beratungs- und Prüfdienste beiziehen.
- e. Die nationale Netzgesellschaft und die Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die an ihr beteiligt sind, dürfen keine gegenseitigen Dienstleistungen erbringen mit Ausnahme von Dienstleistungen, die die nationale Netzgesellschaft unter Erhaltung der dafür in der Richtlinie 2019/944<sup>29</sup> vorgesehene Voraussetzungen erbringt.

<sup>9</sup> Der Bundesrat kann Voraussetzungen festlegen, insbesondere eine Höchstbeteiligung, unter denen Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die an der nationalen Netzgesellschaft beteiligt sind, Dienstleistungen für die Netzgesellschaft erbringen dürfen.

*Art. 19 Abs. 1–1<sup>ter</sup>*

<sup>1</sup> Die Statuten der nationalen Netzgesellschaft müssen insbesondere das Folgende regeln:

- a. die Bezeichnung des Aufsichtsorgans;
- a. die Bezeichnung des Aufsichtsorgans;
- b. die Aufgaben des Aufsichtsorgans wie personelle Ernennungen und Finanzkompetenzen, einschliesslich der Beschlüsse zu den Dividenden;
- c. die Bereiche, in denen das Aufsichtsorgan nicht zuständig ist, wie der Netzbetrieb, die Netzverwaltung und die Erstellung des Netzentwicklungsplans;
- d. das Recht der Kantone, zwei Vertreterinnen und Vertreter in den Verwaltungsrat abzuordnen; es ist eine ausgewogene Vertretung der Regionen zu berücksichtigen;
- e. die Vertretung der Erzeuger- und Verbrauchsregionen in den Organen;
- f. ein Gleichbehandlungsprogramm mit Massnahmen zur Verhinderung von diskriminierendem Verhalten von Marktteilnehmern;
- g. die Einzelheiten des Vorkaufsrechts.

<sup>1bis</sup> Zusätzlich gelten die Bestimmungen zum Aktienrecht.

<sup>1ter</sup> *Bisheriger Abs. 1*

*Art. 20 Abs. 2 Bst. e*

<sup>2</sup> Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:

<sup>29</sup> Siehe Fussnote zu Art. 4c Abs. 1.

- e. Sie wirkt in den Gremien gemäss dem Stromabkommen<sup>30</sup> mit, arbeitet mit den ausländischen Übertragungsnetzbetreibern zusammen und vertritt bei diesen Tätigkeiten die Interessen der Schweiz.

*Art. 22 Abs. 1, 2 Bst. b<sup>bis</sup>, c, d<sup>bis</sup> und d<sup>ter</sup>, 2<sup>bis</sup>, 3 und 5*

<sup>1</sup> Die ElCom überwacht die Einhaltung dieses Gesetzes und des Stromabkommens<sup>31</sup>. Sie trifft die Entscheide und erlässt die Verfügungen, die für den Vollzug dieses Gesetzes notwendig sind oder für die sie nach dem Stromabkommen zuständig ist.

<sup>2</sup> Sie hat sowohl im Streitfall als auch von Amtes wegen insbesondere folgende Aufgaben:

- b<sup>bis</sup>. Sie entscheidet über die Anpassung missbräuchlicher Bedingungen in der Ersatzversorgung.
- c. Sie erteilt die Bewilligungen für die Vergütungen nach Artikel 15b Absatz 3 und für Zählerergänzungen nach Artikel 17a<sup>bis</sup> Absatz 8 und entscheidet über die Verwendung der Einnahmen aus dem Zuteilungsverfahren nach Artikel 17 Absatz 1.
- d<sup>bis</sup>. Sie nimmt folgende Aufgaben zur Sicherstellung der Unabhängigkeit der nationalen Netzgesellschaft nach den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2019/944<sup>32</sup> wahr:
1. die Zertifizierung,
  2. die Ausübung der erforderlichen Befugnisse wie das Erteilen von Genehmigungen und die Durchführung von Kontrollen, insbesondere bei den finanziellen Beziehungen, beim Schriftverkehr und in den Räumlichkeiten der Unternehmen.
- d<sup>ter</sup>. Sie benennt den nominierten Strommarktbetreiber nach der Verordnung (EU) 2015/1222<sup>33</sup>.

<sup>2bis</sup> Die ElCom prüft den von der nationalen Netzgesellschaft vorgelegten Mehrjahresplan, insbesondere den Bedarf an den darin vorgesehenen Projekten, und ergreift die Massnahmen nach Artikel 51 Absätze 5–9 der Richtlinie (EU) 2019/944. Sie kann bei den Mehrjahresplänen der Betreiber von Verteilnetzen nach Artikel 9d Absatz 1 Änderungen verlangen.

<sup>3</sup> Die ElCom beobachtet und überwacht die Entwicklung der Elektrizitätsmärkte im Hinblick auf eine sichere und erschwingliche Versorgung in allen Landesteilen. Sie überprüft zu diesem Zweck insbesondere den Zustand und den Unterhalt des Übertra-

<sup>30</sup> SR ...; BB1 ...

<sup>31</sup> SR ...; BB1 ...

<sup>32</sup> Siehe Fussnote zu Art. 4c Abs 1.

<sup>33</sup> Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement, in der für die Schweiz gemäss Anhang I des Abkommens vom 2. März 2026 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union über Elektrizität (SR ...) verbindlichen Fassung.

gungsnetzes, die regionale Ausgewogenheit der Investitionen der nationalen Netzgesellschaft sowie die Investitionen in die Erzeugungs- und Speicherkapazitäten.

<sup>5</sup> Die ElCom wirkt nach den Regeln des Stromabkommens bei den Arbeiten und in den Gremien der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden sowie in den weiteren Gremien mit, insbesondere bei der Entwicklung gemeinsamer Regelwerke. Sie arbeitet mit den anderen nationalen Regulierungsbehörden zusammen.

#### *Art. 22b* Monitoring

<sup>1</sup> Die ElCom führt im Rahmen ihrer Aufgaben ein Monitoring durch, insbesondere über:

- a. den Grad und die Wirksamkeit der Marktöffnung, die Häufigkeit von Lieferantenwechseln und allfällige restriktive Vertragspraktiken;
- b. die Wechselwirkung von Marktöffnung und Grundversorgung; sie berücksichtigt dabei deren Ausgestaltung;
- c. Hindernisse, die den Eigenverbrauch, Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch und lokale Elektrizitätsgemeinschaften erschweren.

<sup>2</sup> Sie orientiert den Bundesrat alle zwei Jahre oder bei Bedarf in kürzeren Abständen über die Ergebnisse des Monitorings. Zeigt sich, dass die Ausgestaltung der Grundversorgung einem wettbewerbsorientierten Elektrizitätsmarkt nicht förderlich ist, so ergreift der Bundesrat die erforderlichen Massnahmen.

#### *Gliederungstitel nach Art. 23*

### **4a. Kapitel: Weitere Massnahmen im Zusammenhang mit der Marktöffnung**

*Art. 23a-23c einfügen nach dem Gliederungstitel des 4a. Kapitels*

#### *Art. 23a* Vergleichsinstrument

<sup>1</sup> Die ElCom stellt den Endverbrauchern mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh ein Instrument zur Verfügung, mit dem sie die Angebote für Lieferverträge, einschliesslich der Angebote in der Grundversorgung, unentgeltlich vergleichen können (Vergleichsinstrument).

<sup>2</sup> Der Bundesrat kann die Lieferanten verpflichten, der ElCom die Informationen zu ihren Angeboten, die für den Betrieb des Vergleichsinstruments erforderlich sind, zu übermitteln.

<sup>3</sup> Er legt die Anforderungen an die Funktionen des Vergleichsinstruments fest.

*Art. 23b*          Ombudsstelle

<sup>1</sup> Der Bundesrat bezeichnet eine Ombudsstelle, die:

- a. bei Streitigkeiten über die Einhaltung dieses Gesetzes, die Abnahme- und die Vergütungspflicht sowie den Eigenverbrauch vermittelt;
- b. die Endverbraucher über ihre Rechte informiert.

<sup>2</sup> Die Endverbraucher können die Ombudsstelle bei Streitigkeiten mit Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft anrufen.

<sup>3</sup> Ruft ein Endverbraucher nach Artikel 6a Absatz 1 die Ombudsstelle an, so muss das Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft am Vermittlungsverfahren teilnehmen.

<sup>4</sup> Ruft ein Endverbraucher die Ombudsstelle an, so zahlt er eine Bearbeitungspauschale. Die Gegenpartei trägt die Verfahrenskosten abzüglich der Bearbeitungspauschale. Bei rechtsmissbräuchlicher Anrufung der Ombudsstelle werden die Verfahrenskosten dem Endverbraucher auferlegt.

<sup>5</sup> Die Ombudsstelle kann den Parteien einen Vermittlungsvorschlag unterbreiten. Der Vorschlag ist für die Parteien nicht bindend.

<sup>6</sup> Die Ombudsstelle veröffentlicht jährlich einen Tätigkeitsbericht. Werden wiederholt Fälle vor die Ombudsstelle gebracht, die dieselben Unternehmen betreffen und die auf gleichgelagerten Sachverhalten basieren, so kann sie darin Name und Adresse dieser Unternehmen nennen und die behandelten Fälle beschreiben.

*Art. 23c*          Beobachtung der Beschäftigung und der Arbeitsbedingungen

<sup>1</sup> Das BFE erstattet dem Bundesrat Bericht über die Entwicklung der Beschäftigung im Elektrizitätsmarkt und der Arbeitsbedingungen in den Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft. Die Berichterstattung erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Staatssekretariat für Wirtschaft und weiteren Bundesstellen während zehn Jahren, erstmals spätestens nach vier Jahren, anschliessend mindestens alle drei Jahre.

<sup>2</sup> Der Bundesrat kann geeignete Massnahmen treffen, wenn er eine negative Entwicklung hinsichtlich der Beschäftigung oder der Arbeitsbedingungen feststellt.

*Gliederungstitel nach Art. 23c*

**4b. Kapitel: Pilotprojekte**

*Art. 23d*

*Bisheriger Art. 23a*

*Gliederungstitel nach Art. 24*

## 6. Kapitel: Auskunftspflicht, Umgang mit Daten und Aufsichtsabgabe

### Art. 25 Abs. 1

<sup>1</sup> Die Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft, die Betreiber von Strombörsen, der Datenplattformbetreiber, die Aggregatoren und die Ombudsstelle sind verpflichtet, den zuständigen Behörden die für den Vollzug dieses Gesetzes und des Stromabkommens<sup>34</sup> erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

### Art. 26 Abs. 1

<sup>1</sup> Personen, die mit dem Vollzug dieses Gesetzes und des Stromabkommens<sup>35</sup> beauftragt sind, unterstehen dem Amtsgeheimnis.

### Art. 27 Abs. 1

<sup>1</sup> Das BFE und die ElCom bearbeiten im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Gesetzes und des Stromabkommens<sup>36</sup> Personendaten sowie Daten juristischer Personen, einschliesslich besonders schützenswerter Daten über strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen (Art. 29).

### Art. 29 Abs. 1 Bst. b<sup>-ter</sup>, d und f<sup>bis</sup>

<sup>1</sup> Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- b. die buchhalterische Entflechtung (Art. 10 Abs. 2 Bst. a) oder die rechtliche oder organisatorische Entflechtung (Art. 10 Abs. 3) der Netzbereiche nicht oder falsch vornimmt;
- b<sup>bis</sup>. das Verbot zur Querfinanzierung missachtet (Art. 10 Abs. 2 Bst. a);
- b<sup>ter</sup>. wirtschaftlich sensible Informationen aus dem Bereich des Verteilnetzbetriebs für andere Tätigkeitsbereiche nutzt (Art. 10 Abs. 2 Bst. b);
- d. für einen Lieferantenwechsel widerrechtlich Kosten erhebt (Art. 4d Abs. 2 und Art. 6b Abs. 1);
- f<sup>bis</sup>. Energie aus einem Abruf der Energiereserve mit Gewinn verkauft (Art. 8b Abs. 6);

### Art. 33d Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

<sup>1</sup> In einem Netzgebiet, das vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... zugeteilt wurde, ist nach dem Inkrafttreten dieser Änderung der Grundversorger innerhalb des betreffenden Elektrizitätsversorgungsunternehmens für die Grundversorgung verant-

<sup>34</sup> SR ...; BB1 ...

<sup>37</sup> Siehe Fussnote zu Art. 4c Abs. 1.

<sup>37</sup> Siehe Fussnote zu Art. 4c Abs. 1.

wortlich. Die bestehenden Rechtsbeziehungen der Grundversorgung werden vom Netzbetreiber auf den Grundversorger übertragen.

2 Die folgenden Endverbraucher haben befristet Anspruch auf Grundversorgung:

- a. Endverbraucher an Verbrauchsstätten mit einem Jahresverbrauch von 50 MWh bis 100 MWh unter Vorbehalt von Buchstabe b: während des ersten Jahres ab dem Inkrafttreten der Änderung vom ...;
- b. Endverbraucher, die Kleinunternehmen nach der Richtlinie (EU) 2019/944<sup>37</sup> sind, an Verbrauchsstätten mit einem Jahresverbrauch von 50 MWh bis 100 MWh: während zehn Jahren ab dem Inkrafttreten der Änderung vom ....

3 Die Verteilnetzbetreiber mit 100 000 und mehr angeschlossenen Endverbrauchern, die öffentlich-rechtlich organisiert sind, müssen die Vorgaben für die Entflechtung nach Artikel 10 Absatz 3 innert drei Jahren nach Inkrafttreten der Änderung vom ... erfüllen.

4 Die Aufgaben nach Artikel 5, die einem Verteilnetzbetreiber mit der Zuteilung eines Netzgebietes vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... übertragen wurden, müssen mit der rechtlichen Entflechtung vom Elektrizitätsversorgungsunternehmen nach Inkrafttreten dieser Änderung direkt wieder diesem Verteilnetzbetreiber zugeordnet werden.

5 Das Vergleichsinstrument nach Artikel 23a muss spätestens ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Tarife, die Gültigkeit haben ab dem 1. Januar des Jahres, das auf das Inkrafttreten der Änderung vom ... folgt, den Vergleich der verschiedenen Angebote ermöglichen.

## **6. Bundesgesetz vom 21. März 2025<sup>38</sup> über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten**

### *Ersatz von Ausdrücken*

<sup>1</sup> *Im ganzen Erlass wird «Teilnehmer am Schweizer Markt» ersetzt durch «Teilnehmer am Schweizer Gasmarkt», mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.*

<sup>2</sup> *Im ganzen Erlass wird «Teilnehmer am europäischen Markt» ersetzt durch «Teilnehmer am europäischen Gasmarkt», mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.*

<sup>3</sup> *Im ganzen Erlass wird «Vermittler am Schweizer Markt» ersetzt durch «Vermittler am Schweizer Gasmarkt», mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.*

<sup>4</sup> *Im ganzen Erlass wird «schweizerisches Energiegrosshandelsprodukt» ersetzt durch «schweizerisches Gasgrosshandelsprodukt», mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.*

<sup>37</sup> Siehe Fussnote zu Art. 4c Abs. 1.

<sup>38</sup> BBl 2025 1102

*5 In den Artikeln 4 Absatz 1, 5 Absatz 3, 12 Absatz 1 Buchstabe a, 16 Absatz 2 Buchstabe c, 18 Absatz 2 sowie 20 Absätze 1 Buchstabe b Ziffer 2 und 2 wird «Energiegrosshandelsmarkt» ersetzt durch «Gasgrosshandelsmarkt», mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.*

*Art. 1 Abs. 1 Einleitungssatz, 2 und 3*

<sup>1</sup> Mit diesem Gesetz sollen die Aufsicht über die Gas- und die Stromgrosshandelsmärkte (Energiegrosshandelsmärkte) sowie die Transparenz dieser Märkte gestärkt werden, um:

<sup>2</sup> Dieses Gesetz regelt insbesondere:

- a. für die Gasgrosshandelsmärkte:
  1. die Pflichten der Teilnehmer am Schweizer Gasmarkt, der Teilnehmer am europäischen Gasmarkt und der Vermittler am Schweizer Gasmarkt,
  2. den Umgang mit unzulässigem Marktverhalten auf diesen Märkten,
  3. die Aufsicht über diese Märkte zur Verhinderung von unzulässigem Marktverhalten auf diesen Märkten;
- b. für die Stromgrosshandelsmärkte:
  1. die Einzelheiten betreffend die in der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011<sup>39</sup> vorgesehenen Pflichten und Verbote für die Teilnehmer am Schweizer Strommarkt, die Teilnehmer am europäischen Strommarkt und die Vermittler am Schweizer Strommarkt,
  2. die Sanktionen bei Verletzungen der in der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 vorgesehenen Pflichten oder Verbote.

<sup>3</sup> Es bezeichnet die schweizerische Behörde, die für die Aufsicht über die Stromgrosshandelsmärkte zuständig ist und die Aufgaben wahrnimmt, die nach der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 der nationalen Regulierungsbehörde obliegen.

*Art. 2*                    Persönlicher und sachlicher Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Gesetz gilt für die folgenden natürlichen Personen und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, die auf Gasgrosshandelsmärkten in der Schweiz oder in der Europäischen Union (EU) tätig sind:

- a. Personen mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz oder im Ausland, die auf solchen Märkten Transaktionen abschliessen oder Handelaufträge erteilen, die schweizerische Gasgrosshandelsprodukte betreffen (Teilnehmer am Schweizer Gasmarkt);

<sup>39</sup> Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegrosshandelsmarkts, in der für die Schweiz gemäss Anhang 1 des Abkommens vom 2. März 2026 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union über Elektrizität (SR ...) verbindlichen Fassung.

- b. Personen mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz, die auf solchen Märkten Transaktionen abschliessen oder Handlungsaufträge erteilen, die europäische Gasgrosshandelsprodukte betreffen (Teilnehmer am europäischen Gasmarkt);
- c. Personen, die als Vermittler auf solchen Märkten beruflich Transaktionen mit schweizerischen Gasgrosshandelsprodukten vermitteln, arrangieren oder ausführen (Vermittler am Schweizer Gasmarkt).

<sup>2</sup> Es gilt für die folgenden natürliche Personen und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, die aufgrund ihrer Tätigkeiten auf Stromgrosshandelsmärkten in der Schweiz oder in der EU der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011<sup>40</sup> unterstehen:

- a. Personen mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz oder im Ausland, die auf solchen Märkten für die nachstehenden Stromgrosshandelsprodukte, die einen Bezug zur Schweiz haben, Transaktionen abschliessen oder Handlungsaufträge erteilen (Teilnehmer am Schweizer Strommarkt):
  - 1. Verträge über die Lieferung, den Transport oder die Speicherung von Strom in der Schweiz, oder
  - 2. Derivate auf Strom, der in der Schweiz erzeugt, gehandelt, gespeichert oder geliefert wird, oder auf den Transport von Strom innerhalb der Schweiz, durch oder in die Schweiz oder von der Schweiz ins Ausland;
- b. Personen mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz, die auf solchen Märkten für die nachstehenden Stromgrosshandelsprodukte, die einen Bezug zur EU haben, die nachstehenden Transaktionen abschliessen oder Handlungsaufträge erteilen (Teilnehmer am europäischen Strommarkt):
  - 1. Verträge über die Lieferung, den Transport oder die Speicherung von Strom in der EU, oder
  - 2. Derivate auf Strom, die in der EU erzeugt, gehandelt, gespeichert oder geliefert wird, oder auf den Transport von Strom innerhalb der EU, durch oder in die EU oder von der EU ins Ausland;
- c. Personen, die als Vermittler auf solchen Märkten beruflich Transaktionen mit den nachstehenden Stromgrosshandelsprodukten, die einen Bezug zur Schweiz haben, arrangieren oder ausführen (Vermittler am Schweizer Strommarkt):
  - 1. Verträge über die Lieferung, den Transport oder die Speicherung von Strom in der Schweiz, oder
  - 2. Derivate auf Strom, der in der Schweiz erzeugt, gehandelt, gespeichert oder geliefert wird, oder auf den Transport von Strom innerhalb der Schweiz, durch oder in die Schweiz oder von der Schweiz ins Ausland.

<sup>3</sup> Es gilt nicht für unzulässiges Marktverhalten auf den Gasgrosshandelsmärkten, das zugleich gegen das Finanzmarktinfrastukturgesetz vom 19. Juni 2015<sup>41</sup> (FinfraG) verstösst.

<sup>40</sup> Siehe Fussnote zu Art. 1 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1.

<sup>41</sup> SR **958.1**

*Art. 3 Abs. 1 Bst. a–b<sup>ter</sup> und d*

<sup>1</sup> Im Sinn dieses Gesetzes gelten als:

- a. *Gasgrosshandelsmarkt*: Markt, auf dem schweizerische Gasgrosshandelsprodukte oder europäische Gasgrosshandelsprodukte direkt oder über einen Vermittler gehandelt werden;
- a<sup>bis</sup>. *Stromgrosshandelsmarkt*: Markt, auf dem Stromgrosshandelsprodukte direkt oder über einen Vermittler gehandelt werden;
- b. *schweizerisches Gasgrosshandelsprodukt*:
  - 1. Vertrag über die Lieferung von Gas in der Schweiz; Verträge über die Lieferung von Gas an Endverbraucherinnen und Endverbraucher in der Schweiz sind nur eingeschlossen, wenn diese einen bedeutenden Einfluss auf die Preise von schweizerischen Gasgrosshandelsprodukten haben können,
  - 2. Vertrag über die Verteilung von Gas an Endverbraucherinnen und Endverbraucher in der Schweiz, die einen bedeutenden Einfluss auf die Preise von schweizerischen Gasgrosshandelsprodukten haben können,
  - 3. Vertrag über den Transport von Gas innerhalb der Schweiz, durch oder in die Schweiz oder von der Schweiz ins Ausland,
  - 4. Vertrag über die Speicherung von Gas in der Schweiz,
  - 5. Derivat auf Gas, das in der Schweiz erzeugt, gehandelt, gespeichert oder geliefert wird, oder auf den Transport von Gas innerhalb der Schweiz, durch oder in die Schweiz oder von der Schweiz ins Ausland;
- b<sup>bis</sup>. *europäisches Gasgrosshandelsprodukt*: Energiegrosshandelsprodukt im Sinn der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011<sup>42</sup>, das ausschliesslich Gas betrifft;
- b<sup>ter</sup>. *Stromgrosshandelsprodukt*: Energiegrosshandelsprodukt im Sinn der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011, das ausschliesslich Strom betrifft;
- d. *grundlegende Daten über Anlagen*: Informationen über die Kapazität oder die Nutzung einer Anlage zur Erzeugung, zur Speicherung, zum Verbrauch oder zum Transport von Gas, einschliesslich Informationen über geplante oder ungeplante Nichtverfügbarkeiten der Anlage;

*Gliederungstitel vor Art. 4*

<sup>42</sup> Siehe Fussnote zu Art. 1 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1.

## **2. Abschnitt: Pflichten der Teilnehmer und der Vermittler am Gasmarkt sowie Zulassung von Plattformen für Insiderinformationen und von Meldemechanismen**

### *Art. 4 Abs. 7*

<sup>7</sup> Er kann überdies Ausnahmen von der Registrierungspflicht vorsehen, insbesondere für die Teilnehmer am Schweizer Gasmarkt oder die Teilnehmer am europäischen Gasmarkt, die nur Transaktionen abschliessen oder Handelsaufträge erteilen, die Verträge nach Artikel 12 Absatz 11 Buchstaben c und d betreffen.

### *Art. 7 Abs. 3 Bst. a*

<sup>3</sup> Die Veröffentlichungspflicht gilt als erfüllt, wenn die Insiderinformationen nach Absatz 1 bereits veröffentlicht wurden:

- a. durch einen anderen Marktteilnehmer auf einer nach Artikel 9 zugelassenen Plattform für Insiderinformationen;

### *Art. 8 Abs. 2*

<sup>2</sup> Absatz 1 Buchstabe c gilt nicht für die Betreiber von schweizerischen Gastransportnetzen, wenn sie schweizerische Gasgrosshandelsprodukte ausschliesslich zur Deckung direkter physischer Verluste infolge ungeplanter Nichtverfügbarkeiten erwerben oder veräussern.

### *Art. 9 Abs. 4 Bst. c und 6 zweiter Satz*

<sup>4</sup> Zugelassen werden Plattformen, die gewährleisten, dass:

- c. dass die veröffentlichten Informationen aufbewahrt werden.

<sup>6</sup> ... Er umschreibt die für die Zulassung zu übermittelnden Informationen und die Voraussetzungen für die Zulassung näher und legt die Aufbewahrungsdauer für die Informationen fest.

### *Art. 12 Abs. 3 Einleitungssatz und Bst. a, 5<sup>bis</sup>, 7, 8, 10 zweiter Satz sowie 11 Bst. b und d*

<sup>3</sup> Die Teilnehmer am europäischen Gasmarkt müssen die Informationen, die sie gemäss den Regelungen der EU den Behörden der EU oder eines EU-Mitgliedstaates zur Verfügung stellen müssen, gleichzeitig und in identischer Form der ElCom übermitteln, namentlich:

- a. Angaben über ihre Transaktionen und Handelsaufträge auf den Energiegrosshandelsmärkten, die europäische Gasgrosshandelsprodukte betreffen;

<sup>5bis</sup> Die Teilnehmer am Schweizer Gasmarkt, die Teilnehmer am europäischen Gasmarkt und die organisierten Märkte müssen die Informationen, die sie der ElCom übermittelt haben, aufbewahren.

<sup>7</sup> *Aufgehoben*

<sup>8</sup> Angaben nach Absatz 1 Buchstabe a über Transaktionen und Handelsaufträge, die zur Aufrechterhaltung der Systemstabilität oder zum Ausgleich von Abweichungen in den schweizerischen Gasnetzen bestimmt sind, müssen nur von den Betreibern von schweizerischen Gastransportnetzen übermittelt werden, insbesondere Angaben betreffend Gas, das für die Aufrechterhaltung einer ausgeglichenen Bilanz der Ein- und Ausspeisemengen sowie zur Gewährleistung des sicheren Netzbetriebs benötigt wird.

<sup>10</sup> ... Er legt überdies die Fristen für die Übermittlung und die Aufbewahrungsdauer der Informationen fest.

<sup>11</sup> Er kann Ausnahmen von der Übermittlungspflicht vorsehen für Endverbraucherinnen und Endverbraucher in Bezug auf Verträge nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b Ziffern 1, 2 und 4. Er kann überdies Ausnahmen von der Übermittlungspflicht vorsehen für Transaktionen und Handelsaufträge betreffend insbesondere:

b. *Aufgehoben*

d. Verträge über die Speicherung von Gas in einer Speicheranlage mit beschränkter Kapazität;

*Art. 13 Abs. 4 Bst. c und 6 zweiter Satz*

<sup>4</sup> Zugelassen werden Meldemechanismen, die gewährleisten, dass:

c. dass die übermittelten Informationen aufbewahrt werden.

<sup>6</sup> ... Er umschreibt die für die Zulassung zu übermittelnden Informationen und die Voraussetzungen für die Zulassung näher und legt die Aufbewahrungsdauer für die Informationen fest.

*Gliederungstitel nach Art. 18*

### **3. Abschnitt:**

## **Unzulässiges Marktverhalten auf den Gasgrosshandelsmärkten**

*Art. 19 Abs. 3*

<sup>3</sup> Absatz 1 Buchstaben a und c ist nicht anwendbar auf Informationen, die von den Betreibern von schweizerischen Gastransportnetzen beim Kauf von Gas zur Gewährleistung eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzbetriebs verwendet werden.

*Gliederungstitel nach Art. 20*

### **3a. Abschnitt: Pflichten der Teilnehmer und der Vermittler am Strommarkt sowie unzulässiges Marktverhalten auf den Stromgrosshandelsmärkten**

#### *Art. 20a*

<sup>1</sup> Die Teilnehmer am Schweizer Strommarkt, die Teilnehmer am europäischen Strommarkt und die Vermittler am Schweizer Strommarkt müssen die in der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011<sup>43</sup> vorgesehenen Pflichten einhalten, insbesondere:

- a. die Pflicht zur Veröffentlichung von Insiderinformationen nach Artikel 4 der genannten Verordnung;
- b. die Zulassung und die Beaufsichtigung der Plattformen für Insiderinformationen nach Artikel 4a der genannten Verordnung;
- c. die Genehmigung und die Beaufsichtigung der registrierten Meldemechanismen nach Artikel 9a der genannten Verordnung;
- d. die Pflichten in Zusammenhang mit dem algorithmischen Handel nach Artikel 5a der genannten Verordnung, einschliesslich des direkten elektronischen Zugangs;
- e. die Datenerhebung nach Artikel 8 der genannten Verordnung, die durch die Verordnung (EU) Nr. 1348/2014<sup>44</sup> umgesetzt wird;
- f. die Registrierung der Marktteilnehmer nach Artikel 9 der genannten Verordnung;
- g. die Pflichten für Personen nach Artikel 15 der genannten Verordnung, die als Vermittler beruflich Transaktionen arrangieren oder ausführen.

<sup>2</sup> Sie müssen das Verbot der Marktmanipulation nach den Artikeln 2 Absätze 2 und 3 sowie 5 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 und das Verbot von Insiderhandel nach den Artikeln 2 Absatz 1 sowie 3 der genannten Verordnung (unzulässiges Marktverhalten auf den Stromgrosshandelsmärkten) einhalten.

<sup>3</sup> Der Bundesrat kann unter Berücksichtigung der Verordnungen (EU) Nr. 1227/2011 und (EU) Nr. 1348/2014 die Einzelheiten regeln und Ausnahmen von den Pflichten und vom Verbot von unzulässigem Marktverhalten auf den Stromgrosshandelsmärkten vorsehen.

<sup>4</sup> Er kann vorsehen, dass die Pflichten nach dem 2. Abschnitt auch für die Stromgrosshandelsmärkte gelten, und dass die nationale Netzgesellschaft nach Artikel 18 StromVG<sup>45</sup> die Angaben über Transaktionen und Handelsaufträge, die zur Aufrecht-

<sup>43</sup> Siehe Fussnote zu Art. 1 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1.

<sup>44</sup> Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1348/2014 der Kommission vom 17. Dezember 2014 über die Datenmeldung gemäss Artikel 8 Absätze 2 und 6 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Integrität und Transparenz des Energiegrosshandelsmarkts, in der für die Schweiz gemäss Anhang 1 des Abkommens vom 2. März 2026 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union über Elektrizität (SR ...) verbindlichen Fassung.

<sup>45</sup> SR 734.7

erhaltung der Systemstabilität oder zum Ausgleich von Abweichungen in den schweizerischen Elektrizitätsnetzen bestimmt sind, insbesondere Angaben betreffend Regelleistung nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e StromVG, an die ElCom übermitteln muss.

#### *Gliederungstitel vor Art. 21*

### **4. Abschnitt: Aufgaben der ElCom und Datenbearbeitung**

#### *Art. 21 Abs. 1–3*

<sup>1</sup> Die ElCom übt die Aufsicht über die Gasgrosshandelsmärkte nach diesem Gesetz aus. Sie überwacht die Einhaltung dieses Gesetzes, trifft die Entscheide und erlässt die Verfügungen, die für den Vollzug dieses Gesetzes notwendig sind.

<sup>2</sup> Sie übt die Aufsicht über die Stromgrosshandelsmärkte aus und nimmt die Aufgaben wahr, die nach der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011<sup>46</sup> der nationalen Regulierungsbehörde obliegen. Sie stellt sicher, dass die Pflichten und die Verbote nach der genannten Verordnung eingehalten und ausgeübt werden, trifft die Entscheide und erlässt die Verfügungen, die dafür notwendig sind. Sie koordiniert ihre Tätigkeiten mit der ACER.

<sup>2bis</sup> Unzulässiges Marktverhalten auf den Stromgrosshandelsmärkten und Verstösse gegen die Pflichten nach der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 mit Auswirkungen auf die Schweiz und mindestens einen EU-Mitgliedstaat nach Artikel 13 Absätze 5–8 dieser Verordnung werden nach dem in Artikel 13 Absatz 8a der genannten Verordnung festgelegten Verfahren untersucht.

<sup>3</sup> Die ElCom beobachtet und überwacht die Entwicklung der Energiegrosshandelsmärkte im Hinblick auf eine sichere und erschwingliche Versorgung in der Schweiz. In diesem Rahmen ist sie insbesondere dazu berechtigt, die Informationen zu verwenden, die ihr nach diesem Gesetz und nach der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 übermittelt wurden.

#### *Art. 23 Abs. 2 und 3*

<sup>2</sup> Die ElCom erhebt von den Teilnehmern am Schweizer Gasmarkt, den Teilnehmern am Schweizer Strommarkt und den Teilnehmern am europäischen Strommarkt jährlich eine Aufsichtsabgabe für die Kosten der Aufsicht über die Energiegrosshandelsmärkte, die durch die Gebühren nicht gedeckt sind.

<sup>3</sup> Die Aufsichtsabgabe wird wie folgt festgesetzt:

- a. für die Teilnehmer am Schweizer Gasmarkt: nach dem Volumen der Transaktionen und der Handlungsaufträge mit schweizerischen Gasgrosshandelsprodukten;

<sup>46</sup> Siehe Fussnote zu Art. 1 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1.

- b. für die Teilnehmer am Schweizer Strommarkt und die Teilnehmer am europäischen Strommarkt: nach dem Volumen der Transaktionen und der Handelsaufträge mit Stromgrosshandelsprodukten auf dem jeweiligen Markt.

*Art. 24 Abs. 1 Einleitungssatz sowie. 2 Bst. a<sup>bis</sup> und b*

<sup>1</sup> Für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz sowie der Aufgaben, die ihr aufgrund der Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011<sup>47</sup> obliegen, kann die ECom Personendaten und Daten juristischer Personen bearbeiten, einschliesslich folgender besonders schützenswerter Personendaten und besonders schützenswerter Daten juristischer Personen:

<sup>2</sup> Sie darf dies:

- a<sup>bis</sup>. zur Erfüllung der Aufgaben, die ihr nach der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 als nationaler Regulierungsbehörde obliegen;
- b. zur Durchführung von Verfahren nach diesem Gesetz und nach der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011;

*Art. 25           Auskunftspflicht*

Folgende Personen müssen der ECom alle Auskünfte erteilen und ihr alle Unterlagen zur Verfügung stellen, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt:

- a. für die Gasgrosshandelsmärkte: die Teilnehmer am Schweizer Gasmarkt, die Teilnehmer am europäischen Gasmarkt, die Vermittler am Schweizer Gasmarkt, die Betreiber von Plattformen für Insiderinformationen und die Inhaber einer Zulassung für einen Meldemechanismus nach diesem Gesetz;
- b. für die Stromgrosshandelsmärkte: die Teilnehmer am Schweizer Strommarkt, die Teilnehmer am europäischen Strommarkt und die Vermittler am Schweizer Strommarkt nach diesem Gesetz sowie die Betreiber von Plattformen für Insiderinformationen und die Inhaber einer Zulassung für einen Meldemechanismus nach der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011<sup>48</sup>.

*Art. 26           Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes*

Stellt die ECom unzulässiges Marktverhalten auf den Energiegrosshandelsmärkten oder einen Verstoss gegen die Pflichten nach diesem Gesetz oder der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011<sup>49</sup> fest, so sorgt sie für die Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes.

*Art. 27           Feststellungsverfügung*

Stellt die ECom schwerwiegendes unzulässiges Marktverhalten auf den Energiegrosshandelsmärkten oder einen schweren Verstoss gegen die Pflichten nach die-

<sup>47</sup> Siehe Fussnote zu Art. 1 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1.

<sup>48</sup> Siehe Fussnote zu Art. 1 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1.

<sup>49</sup> Siehe Fussnote zu Art. 1 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1.

sem Gesetz oder der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011<sup>50</sup> fest und müssen keine Massnahmen zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes angeordnet werden, so kann sie eine Feststellungsverfügung erlassen.

*Art. 28 Abs. 1*

<sup>1</sup> Die ElCom kann den Gegenwert des Gewinns oder des vermiedenen Verlusts einziehen, der durch schwerwiegendes unzulässiges Marktverhalten auf den Energiegrosshandelsmärkten oder durch einen schweren Verstoß gegen die Pflichten nach diesem Gesetz oder der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011<sup>51</sup> realisiert wurde.

*Art. 29 Abs. 1*

<sup>1</sup> Stellt die ElCom schwerwiegendes unzulässiges Marktverhalten auf den Energiegrosshandelsmärkten oder einen schweren Verstoß gegen die Pflichten nach diesem Gesetz oder der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011<sup>52</sup> fest, so kann sie der verantwortlichen Person die Tätigkeit in leitender Stellung bei einem Teilnehmer am Schweizer Gasmarkt, einem Vermittler am Schweizer Gasmarkt, einem Teilnehmer am Schweizer Strommarkt, einem Teilnehmer am europäischen Strommarkt oder einem Vermittler am Schweizer Strommarkt verbieten.

*Art. 30*                      Tätigkeitsverbot

Die ElCom kann einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter eines Teilnehmers am Schweizer Gasmarkt, eines Vermittlers am Schweizer Gasmarkt, eines Teilnehmers am Schweizer Strommarkt, eines Teilnehmers am europäischen Strommarkt oder eines Vermittlers am Schweizer Strommarkt die Tätigkeit im Handel mit schweizerischen Gasgrosshandelsprodukten oder mit Stromgrosshandelsprodukten oder als Kundenberaterin oder Kundenberater befristet oder im Fall einer Wiederholung dauernd verbieten, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter ein schwerwiegendes unzulässiges Marktverhalten auf den Energiegrosshandelsmärkten zeigt oder die Pflichten nach diesem Gesetz oder der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011<sup>53</sup> schwer verletzt.

*Einfügen vor dem Gliederungstitel des 6. Abschnitts*

*Art. 30a*                      Inspektionen

<sup>1</sup> Bei Verdacht auf schwerwiegendes unzulässiges Marktverhalten auf den Stromgrosshandelsmärkten (Art. 20a Abs. 2) oder einen schweren Verstoß gegen die Pflichten nach der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011<sup>54</sup> oder auf Antrag der ACER kann die ElCom Inspektionen durchführen, wenn:

<sup>50</sup> Siehe Fussnote zu Art. 1 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1.

<sup>51</sup> Siehe Fussnote zu Art. 1 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1.

<sup>52</sup> Siehe Fussnote zu Art. 1 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1.

<sup>53</sup> Siehe Fussnote zu Art. 1 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1.

<sup>54</sup> Siehe Fussnote zu Art. 1 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1.

- a. die betroffene natürliche oder juristische Person nicht zur Feststellung des Sachverhalts mitwirkt; oder
- b. Gefahr im Verzug ist.

<sup>2</sup> Die Inspektionen können auch unangekündigt durchgeführt werden und der ElCom ist jederzeit freier Zugang zu den Räumen und zu sämtlichen von ihr als relevant erachteten Dokumenten zu gewähren.

<sup>3</sup> Die Inspektionen werden vom Fachsekretariat der ElCom zusammen mit dem Präsidium oder dem Vizepräsidium angeordnet.

#### *Art. 31 Abs. 1 und 1<sup>bis</sup>*

<sup>1</sup> Ein Teilnehmer am Schweizer Gasmarkt, ein Teilnehmer am europäischen Gasmarkt oder ein Vermittler am Schweizer Gasmarkt, der ein schwerwiegendes unzulässiges Marktverhalten auf den Gasgrosshandelsmärkten (Art. 19 und 20) zeigt, wird mit einem Betrag bis zu 15 Prozent des gesamten in der Schweiz erzielten Vorjahresumsatzes belastet.

<sup>1bis</sup> Ein Teilnehmer am Schweizer Strommarkt, ein Teilnehmer am europäischen Strommarkt oder ein Vermittler am Schweizer Strommarkt, der ein schwerwiegendes unzulässiges Marktverhalten auf den Stromgrosshandelsmärkten (Art. 20a Abs. 2) zeigt, wird mit dem folgenden Betrag belastet:

- a. falls es sich um eine natürliche Person handelt: mit einem Betrag bis zu 5 Millionen Franken;
- b. falls es sich um eine juristische Person handelt: mit einem Betrag bis zu 15 Prozent des gesamten Vorjahresumsatzes.

#### *Art. 32 Sachüberschrift sowie Abs. 1<sup>bis</sup>, 3 und 4*

##### Sanktionen bei schweren Verstössen

<sup>1bis</sup> Ein Teilnehmer am Schweizer Strommarkt, ein Teilnehmer am europäischen Strommarkt oder ein Vermittler am Schweizer Strommarkt, der gegen die Pflicht nach Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011<sup>55</sup> zur Veröffentlichung von Insiderinformationen oder gegen die Pflichten nach Artikel 15 dieser Verordnung für Personen, die beruflich Transaktionen arrangieren oder ausführen, verstösst, wird mit dem folgenden Betrag belastet:

- a. falls es sich um eine natürliche Person handelt: mit einem Betrag bis zu 1 Million Franken;
- b. falls es sich um eine juristische Person handelt: mit einem Betrag bis zu 2 Prozent des gesamten Vorjahresumsatzes.

<sup>3</sup> Ein Teilnehmer am Schweizer Strommarkt, der gegen die Pflicht nach Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 zur Datenerhebung oder gegen die Pflicht nach Ar-

<sup>55</sup> Siehe Fussnote zu Art. 1 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1.

tikel 9 dieser Verordnung zur Registrierung der Marktteilnehmer verstösst, wird mit dem folgenden Betrag belastet:

- a. falls es sich um eine natürliche Person handelt: mit einem Betrag bis zu 500 000 Franken;
- b. falls es sich um eine juristische Person handelt: mit einem Betrag bis zu 1 Prozent des gesamten Vorjahresumsatzes.

<sup>4</sup> Wer die Auskunftspflicht nach Artikel 25 nicht oder nur teilweise erfüllt oder die Inspektion nach Artikel 30a behindert, wird mit einem Betrag bis zu 500 000 Franken belastet.

#### *Art. 33 Abs. 1 und 2*

<sup>1</sup> Verstösse nach den Artikeln 31 und 32 werden unter Vorbehalt von Artikel 21 Absatz 2<sup>bis</sup> vom Fachsekretariat der ElCom zusammen mit dem Präsidium oder dem Vizepräsidium untersucht. Die ElCom entscheidet.

<sup>2</sup> Bei Verstössen, die von der ElCom untersucht werden, richtet sich das Verfahren nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968<sup>56</sup> (VwVG). Es muss eröffnet werden:

- a. in den Fällen nach Artikel 31: spätestens sieben Jahre nach dem Zeitpunkt des unzulässigen Marktverhaltens auf den Gasgrosshandelsmärkten (Art. 19 und 20) oder des unzulässigen Marktverhaltens auf den Stromgrosshandelsmärkten (Art. 20a Abs. 2);
- b. den Fällen nach Artikel 32: spätestens fünf Jahre nach dem Zeitpunkt, an dem die Pflicht hätte erfüllt werden müssen.

#### *Art. 34 Abs. 1 erster Satz und 3 Bst. a*

<sup>1</sup> Stellt die ElCom schwerwiegendes unzulässiges Marktverhalten auf den Energiegrosshandelsmärkten oder einen schweren Verstoß gegen die Pflichten nach diesem Gesetz oder der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011<sup>57</sup> fest, so kann sie ihre Endverfügung nach Eintritt der Rechtskraft in elektronischer Form oder in Papierform veröffentlichen. ...

<sup>3</sup> Die ElCom stellt sicher, dass:

- a. wirtschaftlich sensible Informationen, die insbesondere Transaktionen, Handelsaufträge, die Teilnehmer am Schweizer Gasmarkt, die Teilnehmer am europäischen Gasmarkt, die Teilnehmer am Schweizer Strommarkt oder die Teilnehmer am europäischen Strommarkt betreffen, nicht veröffentlicht werden und nicht hergeleitet werden können; und

<sup>56</sup> SR 172.021

<sup>57</sup> Siehe Fussnote zu Art. 1 Abs. 2 Bst. b Ziff 1.

*Art. 40 Abs. 5*

<sup>5</sup> Vorbehalten bleiben internationale Vereinbarungen über den Datenaustausch betreffend die Integrität und die Transparenz der Energiegrosshandelsmärkte, insbesondere das Abkommen vom 2. März 2026<sup>58</sup> zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union über Elektrizität.

*Art. 42 Abs. 1 Einleitungssatz*

<sup>1</sup> Die Teilnehmer am Schweizer Gasmarkt, die Teilnehmer am europäischen Gasmarkt, die Vermittler am Schweizer Gasmarkt, die Teilnehmer am Schweizer Strommarkt, die Teilnehmer am europäischen Strommarkt und die Vermittler am Schweizer Strommarkt können Informationen an ausländische Aufsichtsbehörden für die Energiegrosshandelsmärkte übermitteln, sofern:

*Art. 44 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. a und c sowie 3 und 4*

<sup>1</sup> Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer als Organ oder als Mitglied eines Leitungs- oder Aufsichtsorgans eines Teilnehmers am Schweizer Gasmarkt, eines Teilnehmers am Schweizer Strommarkt oder eines Teilnehmers am europäischen Strommarkt oder einer den Teilnehmer am Schweizer Gasmarkt, den Teilnehmer am Schweizer Strommarkt oder den Teilnehmer am europäischen Strommarkt beherrschenden oder von ihm beherrschten Gesellschaft oder als eine Person, die aufgrund ihrer Beteiligung am Kapital eines Unternehmens oder aufgrund ihrer Tätigkeit Zugang zu Insiderinformationen nach diesem Gesetz oder nach der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011<sup>59</sup> hat, sich oder einer anderen Person einen Vermögensvorteil verschafft, indem er eine solche Insiderinformation:

- a. dazu ausnützt, um schweizerische Gasgrosshandelsprodukte oder Stromgrosshandelsprodukte zu erwerben oder zu veräussern;
- c. dazu ausnützt, um einer anderen Person eine Empfehlung zum Erwerb oder zur Veräusserung von schweizerischen Gasgrosshandelsprodukten oder von Stromgrosshandelsprodukten abzugeben.

<sup>3</sup> Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe wird bestraft, wer sich oder einer anderen Person einen Vermögensvorteil verschafft, indem er eine Insiderinformation nach diesem Gesetz oder nach der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 oder eine darauf beruhende Empfehlung, die ihm von einer Person nach Absatz 1 weitergegeben oder abgegeben wurde oder die er sich durch ein Verbrechen oder ein Vergehen beschafft hat, dazu ausnützt, um schweizerische Gasgrosshandelsprodukte oder Stromgrosshandelsprodukte zu erwerben oder zu veräussern.

<sup>4</sup> Mit Busse wird bestraft, wer nicht zu den Personen nach den Absätzen 1 und 3 gehört und sich oder einer anderen Person einen Vermögensvorteil verschafft, indem er eine Insiderinformation nach diesem Gesetz oder nach der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 oder eine darauf beruhende Empfehlung dazu ausnützt, um schweize-

<sup>58</sup> SR ...; BB1 ...

<sup>59</sup> Siehe Fussnote zu Art. 1 Abs. 2 Bst. b Ziff 1.

rische Gasgrosshandelsprodukte oder Stromgrosshandelsprodukte zu erwerben oder zu veräussern.

*Art. 45 Abs. 1 Einleitungssatz*

<sup>1</sup> Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer in der Absicht, den Preis von schweizerischen Gasgrosshandelsprodukten oder von Stromgrosshandelsprodukten erheblich zu beeinflussen, um sich oder einer anderen Person einen Vermögensvorteil zu verschaffen:

## **7. Beihilfeüberwachungsgesetz vom ...<sup>60</sup>**

*Ingress*

gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1, 87, 92 Absatz 1, 95 Absatz 2, 101 Absatz 1 und 173 Absatz 2 der Bundesverfassung<sup>61</sup>,

in Ausführung des Protokolls vom 2. März 2026<sup>62</sup> über staatliche Beihilfen zum Abkommen vom 21. Juni 1999<sup>63</sup> zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Luftverkehr (Beihilfeprotokoll zum Luftverkehrsabkommen),  
des Protokolls vom 2. März 2026<sup>64</sup> über staatliche Beihilfen zum Abkommen vom 21. Juni 1999<sup>65</sup> zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse (Beihilfeprotokoll zum Landverkehrsabkommen)  
und des Abkommens vom 2. März 2026<sup>66</sup> zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union über Elektrizität (Stromabkommen),

*Art. 1 Abs. 2 Bst. c und 3 Bst. c*

<sup>2</sup> Es gilt für staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, soweit sie den Handel zwischen der Schweiz und der Europäischen Union im Geltungsbereich der folgenden völkerrechtlichen Verträge beeinträchtigen:

c. Stromabkommen.

<sup>60</sup> SR ...; BBl ...

<sup>61</sup> SR **101**

<sup>62</sup> SR ...; BBl ...

<sup>63</sup> SR **0.748.127.192.68**

<sup>64</sup> SR ...; BBl ...

<sup>65</sup> SR **0.740.72**

<sup>66</sup> SR ...; BBl ...

<sup>3</sup> Es findet keine Anwendung auf Beihilfen, bei denen der einem einzelnen Unternehmen für Tätigkeiten im Geltungsbereich eines Abkommens nach Absatz 2 gewährte Betrag eine De-minimis-Beihilfe darstellt im Sinne von:

- c. Anhang III Abschnitt D des Stromabkommens.

*Art. 2 Bst. g*

In diesem Gesetz bedeuten:

- g. *beihilferechtliche Bestimmungen der völkerrechtlichen Verträge*: Bestimmungen des Beihilfeprotokolls zum Luftverkehrsabkommen, des Beihilfeprotokolls zum Landverkehrsabkommen sowie von Teil III des Stromabkommens;

*Art. 9 Bst. c Ziff. 3 und d*

Nicht angemeldet werden müssen:

- c. geplante Beihilfen, die die Voraussetzungen gemäss folgenden Bestimmungen erfüllen:
  - 3. Anhang III Abschnitt C des Stromabkommens;
- d. geplante Beihilfen nach Anhang III Abschnitt A des Stromabkommens.

*Art. 26 Bst. b Ziff. 3 und c*

Nicht mitgeteilt werden müssen:

- b. Beihilfen, die die Voraussetzungen gemäss folgenden Bestimmungen erfüllen:
  - 3. Anhang III Abschnitt C des Stromabkommens;
- c. Beihilfen nach Anhang III Abschnitt A des Stromabkommens; vorbehalten bleibt Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe d.

*Art. 45 Abs. 1 Bst. d und e*

<sup>1</sup> Als bestehende Beihilferegelung gelten:

- d. Beihilferegelungen, die unter Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b fallen und vor dem Inkrafttreten oder innerhalb von fünf Jahren ab Inkrafttreten des Beihilfeprotokolls zum Luftverkehrsabkommen und des Beihilfeprotokolls zum Landverkehrsabkommen erlassen wurden;
- e. Beihilferegelungen, die unter Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c fallen und vor dem Inkrafttreten oder innerhalb von fünf Jahren ab Inkrafttreten des Stromabkommens erlassen wurden.

*Art. 56* Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup> Die Überwachungsbehörde leitet gegen Beihilfen, die unter Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b fallen und vor dem Inkrafttreten oder innerhalb von fünf Jahren ab Inkrafttreten des Beihilfeprotokolls zum Luftverkehrsabkommen und des Beihilfe-

protokolls zum Landverkehrsabkommen gewährt wurden, weder ein ordentliches noch ein besonderes Verfahren ein und erhebt gegen diese keine Beschwerde. Die in diesem Zeitraum gewährten Beihilfen müssen weder angemeldet noch mitgeteilt werden.

<sup>2</sup> Für Beihilfen, die unter Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c fallen und die vor dem Inkrafttreten oder innerhalb von fünf Jahren ab Inkrafttreten des Stromabkommens gewährt wurden, gilt Absatz 1 sinngemäss.

<sup>3</sup> Die Überwachungsbehörde erstellt innert zwölf Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Übersicht der bestehenden Beihilferegelungen nach Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe d. Sie schätzt ein, ob diese zulässig sind.

<sup>4</sup> Sie erstellt innert zwölf Monaten ab Inkrafttreten der Änderung dieses Gesetzes vom ...<sup>67</sup> eine Übersicht der bestehenden Beihilferegelungen nach Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe e. Sie schätzt ein, ob diese zulässig sind.

<sup>5</sup> Sie kann erst nach Ablauf der Fristen nach Absatz 3 beziehungsweise 4 gemäss den Artikeln 48 und 49 gegen die bestehenden Beihilferegelungen nach Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe d beziehungsweise e vorgehen.

<sup>6</sup> Sie bezieht bestehende Beihilferegelungen nach Anhang III Abschnitt A des Stromabkommens nach Ablauf der dort festgelegten Fristen in die fortlaufende Prüfung gemäss Artikel 47 ein.

<sup>67</sup> BBl ...

*Beilage zur Änderung des StromVG  
(Art. 3/Anhang Ziff. 2)*

**Koordination mit der Änderung vom 20 Juni 2025 des  
Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007**

Mit dem Inkrafttreten der Änderung vom 20. Juni 2025<sup>68</sup> des Stromversorgungsgesetzes 23. März 2007<sup>69</sup> lauten die Artikel 8a<sup>bis</sup>–8c, 8n, 8p, 12, 14<sup>bis</sup>, 15a, 20, 22, 29 und 33e sowie die Gliederungstitel vor Artikel 5 und nach Artikel 8a der vorliegenden Änderung wie folgt:

*Gliederungstitel vor Art. 5*

**2. Kapitel: Versorgungssicherheit**

**1. Abschnitt: Gewährleistung der Grundversorgung**

*Gliederungstitel nach Artikel 8a*

**2a. Abschnitt: Stromreserve**

*Art. 8a<sup>bis</sup>*      Gewährleistung der Versorgungssicherheit

<sup>1</sup> Der Bundesrat legt den Zuverlässigkeitsstandard für die Versorgungssicherheit fest. Die Festlegung erfolgt auf der Grundlage eines Vorschlags der ElCom.

<sup>2</sup> Die ElCom führt regelmässig oder bei Bedarf in Absprache mit dem Bundesamt für Energie (BFE) eine Prüfung auf nationaler Ebene dazu durch, ob es Anhaltspunkte dafür gibt, dass die Nachfrage nach Strom durch das vorhandene Angebot an Strom nicht ausreichend gedeckt werden kann (Prüfung der Angemessenheit der Ressourcen).

<sup>3</sup> Ergibt die Prüfung der Angemessenheit der Ressourcen, dass die Ressourcen voraussichtlich nicht angemessen sein werden, so erarbeitet das BFE nach Anhörung der ElCom zuhanden des Bundesrates einen Plan zur Reform des Strommarktes (Umsetzungsplan).

*Art. 8b*      Bildung, Dimensionierung und übrige Eckwerte der Stromreserve

<sup>1</sup> Hat die ElCom trotz der im Umsetzungsplan vorgesehenen Massnahmen Bedenken bezüglich der Angemessenheit der Ressourcen, so kann eine Stromreserve gebildet werden.

<sup>68</sup> BBl 2025 2036

<sup>69</sup> SR 734.7

<sup>2</sup> Die ElCom erarbeitet in Absprache mit dem BFE einen Vorschlag für die Bildung und die Dimensionierung einer Stromreserve. Sie legt die übrigen Eckwerte der Stromreserve fest.

<sup>3</sup> Das Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) entscheidet auf der Grundlage des Vorschlags der ElCom über die Bildung und die Dimensionierung einer Stromreserve.

<sup>4</sup> Die ElCom überwacht die Umsetzung der Stromreserve. Sie erstattet dem UVEK in Absprache mit dem BFE über die Angemessenheit der Ressourcen und darüber, ob die Notwendigkeit der Stromreserve weiter besteht, regelmässig oder bei Bedarf Bericht.

<sup>5</sup> Die operative Abwicklung der Stromreserve obliegt der nationalen Netzgesellschaft.

*Art. 8b<sup>bis</sup>* Kriterien für die Festlegung der Eckwerte

<sup>1</sup> Bei der Festlegung der Eckwerte berücksichtigen das UVEK und die ElCom folgende Kriterien:

- a. Bestehende Infrastrukturen werden bevorzugt.
- b. Die Wirksamkeit zur Absicherung gegen ausserordentliche Situationen ist gegeben.
- c. Die volkswirtschaftlichen Kosten von Beschaffung und Betrieb werden möglichst tief gehalten.
- d. Die umwelt- und klimaschädlichen Auswirkungen werden auf ein Minimum beschränkt.
- e. Die Stromreserve ist möglichst zweckmässig ausgestaltet.

<sup>2</sup> Bei der Dimensionierung der Stromreserve sind internationale Abkommen, welche die Versorgungssicherheit stärken, zu berücksichtigen.

*Art. 8c Abs. 4*

*Aufgehoben*

*Art. 8n Abs. 2 Bst. d*

<sup>2</sup> Die nationale Netzgesellschaft hat zudem die folgenden Aufgaben:

- d. bei Bedarf die Unterstützung der ElCom bei der Erarbeitung des Vorschlags nach Artikel 8b Absatz 2 und bei der Festlegung der übrigen Eckwerte der Stromreserve.

*Art. 8p Abs. 2, 5 und 6 Bst. a Ziff. 3 und a<sup>bis</sup>*

<sup>2</sup> Die nationale Netzgesellschaft nimmt den Abruf nach einer durch die ElCom festgelegten Abrufordnung und diskriminierungsfrei vor. Sie informiert die ElCom und das UVEK über den Abruf.

<sup>5</sup> Die Bilanzgruppen und die nachgelagerten Händler dürfen aus der Stromreserve abgerufene Energie nicht mit Gewinn verkaufen.

<sup>6</sup> Der Bundesrat kann vorsehen, dass:

- a. ein Abruf der übrigen Bestandteile der Stromreserve in folgenden Ausnahmefällen auch ohne fehlende Markträumung möglich ist:

3. *Aufgehoben*

- a<sup>bis</sup>. bei einer voraussichtlichen fehlenden Markträumung ein Abruf aus einem Reservekraftwerk möglich ist, um der Wasserkraftreserve zusätzliche Energie zuzuführen;

*Art. 12 Abs. 1 Bst. b, 2 Einleitungssatz und Bst. a und g, 2<sup>bis</sup> und 3*

<sup>1</sup> Die Netzbetreiber stellen die für die Netznutzung nötigen Informationen leicht zugänglich bereit und veröffentlichen:

b. *Aufgehoben*

<sup>2</sup> Die Rechnungen, die den Endverbrauchern gestellt werden, müssen transparent, verständlich und vergleichbar sein. In der Rechnung sind gesondert auszuweisen:

a. *Aufgehoben*

- g. weitere vom Bundesrat bezeichnete Kosten;

<sup>2</sup>*bis* *Aufgehoben*

<sup>3</sup> Der Bundesrat kann die Anforderungen an die Rechnung und die damit verbundenen Informationspflichten regeln.

*Art. 14<sup>bis</sup> Abs. 6 zweiter Satz*

<sup>6</sup> ... Das Gesuch ist bis spätestens 31. Mai 2025 beim UVEK einzureichen.

*Art. 15a Abs. 1 Bst. b Ziff. 7*

<sup>1</sup> Als anrechenbare Betriebs- und Kapitalkosten des Übertragungsnetzes gelten auch:

- b. die mit der Bildung und Bewirtschaftung der Stromreserve verbundenen Kosten, insbesondere:

7. die Vollzugskosten, insbesondere zur operativen Abwicklung der Stromreserve (Art. 8b Abs. 5),

*Art. 20 Abs. 2 Bst. c<sup>bis</sup> und e*

<sup>2</sup> Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:

- c<sup>bis</sup>. Sie sorgt für die operative Abwicklung der Stromreserve;

- e. Sie wirkt in den Gremien gemäss dem Stromabkommen<sup>70</sup> mit, arbeitet mit den ausländischen Übertragungsnetzbetreibern zusammen und vertritt bei diesen Tätigkeiten die Interessen der Schweiz.

*Art. 22 Abs. 1, 2 Bst. b<sup>bis</sup>, c, d<sup>bis</sup>, d<sup>ter</sup> und f, 2<sup>bis</sup>, 3 und 5*

<sup>1</sup> Die ElCom überwacht die Einhaltung dieses Gesetzes und des Stromabkommens<sup>71</sup>. Sie trifft die Entscheide und erlässt die Verfügungen, die für den Vollzug dieses Gesetzes notwendig sind oder für die sie nach dem Stromabkommen zuständig ist.

<sup>2</sup> Sie hat sowohl im Streitfall als auch von Amtes wegen insbesondere folgende Aufgaben:

- b<sup>bis</sup>. Sie entscheidet über die Anpassung missbräuchlicher Bedingungen in der Ersatzversorgung.
- c. Sie erteilt die Bewilligungen für die Vergütungen nach Artikel 15b Absatz 3 und für Zählerergänzungen nach Artikel 17a<sup>bis</sup> Absatz 8 und entscheidet über die Verwendung der Einnahmen aus dem Zuteilungsverfahren nach Artikel 17 Absatz 1.
- d<sup>bis</sup>. Sie nimmt folgende Aufgaben zur Sicherstellung der Unabhängigkeit der nationalen Netzgesellschaft nach den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2019/944<sup>72</sup> wahr:
  - 1. die Zertifizierung,
  - 2. die Ausübung der erforderlichen Befugnisse wie das Erteilen von Genehmigungen und die Durchführung von Kontrollen, insbesondere bei den finanziellen Beziehungen, beim Schriftverkehr und in den Räumlichkeiten der Unternehmen.
- d<sup>ter</sup>. Sie benennt den nominierten Strommarktbetreiber nach der Verordnung (EU) 2015/1222<sup>73</sup>.
- f. Sie erarbeitet den Vorschlag nach Artikel 8b Absatz 2, entscheidet über die übrigen Eckwerte der Stromreserve und spricht die Sanktionen gemäss Artikel 8t aus;

<sup>2bis</sup> Die ElCom prüft den von der nationalen Netzgesellschaft vorgelegten Mehrjahresplan, insbesondere den Bedarf an den darin vorgesehenen Projekten und ergreift die Massnahmen nach Artikel 51 Absätze 5–9 der Richtlinie (EU) 2019/944. Sie kann bei den Mehrjahresplänen der Betreiber von Verteilnetzen nach Artikel 9d Absatz 1 Änderungen verlangen.

<sup>70</sup> SR ...; BB1 ...

<sup>71</sup> SR ...; BB1 ...

<sup>72</sup> Siehe Fussnote zu Art. 4c Abs 1.

<sup>73</sup> Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement, in der für die Schweiz gemäss Anhang I des Abkommens vom 2. März 2026 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union über Elektrizität (SR ...) verbindlichen Fassung.

<sup>3</sup> Die ElCom beobachtet und überwacht die Entwicklung der Elektrizitätsmärkte im Hinblick auf eine sichere und erschwingliche Versorgung in allen Landesteilen. Sie überprüft zu diesem Zweck insbesondere den Zustand und den Unterhalt des Übertragungsnetzes, die regionale Ausgewogenheit der Investitionen der nationalen Netzgesellschaft sowie die Investitionen in die Erzeugungs- und Speicherkapazitäten.

<sup>5</sup> Die ElCom wirkt nach den Regeln des Stromabkommens bei den Arbeiten und in Gremien der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energie-regulierungsbehörden sowie in den weiteren Gremien mit, insbesondere bei der Entwicklung gemeinsamer Regelwerke. Sie arbeitet mit den anderen nationalen Regulierungsbehörden zusammen.

*Art. 29 Abs. 1 Bst. b–b<sup>ter</sup>, d und f<sup>bis</sup>*

<sup>1</sup> Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- b. die buchhalterische Entflechtung (Art. 10 Abs. 2 Bst. a) oder die rechtliche oder organisatorische Entflechtung (Art. 10 Abs. 3) der Netzbereiche nicht oder falsch vornimmt;
- b<sup>bis</sup>. das Verbot zur Querfinanzierung missachtet (Art. 10 Abs. 2 Bst. a);
- b<sup>ter</sup>. wirtschaftlich sensible Informationen aus dem Bereich des Verteilnetzbetriebs für andere Tätigkeitsbereiche nutzt (Art. 10 Abs. 2 Bst. b);
- d. für einen Lieferantenwechsel widerrechtlich Kosten erhebt (Art. 4d Abs. 2 und Art. 6b Abs. 1);
- f<sup>bis</sup>. Energie aus einem Abruf der Stromreserve mit Gewinn verkauft (Art. 8p Abs. 5);

*Art. 33e* Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

<sup>1</sup> In einem Netzgebiet, das vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... zugeteilt wurde, ist nach dem Inkrafttreten dieser Änderung der Grundversorger innerhalb des betreffenden Elektrizitätsversorgungsunternehmens für die Grundversorgung verantwortlich. Die bestehenden Rechtsbeziehungen der Grundversorgung werden vom Netzbetreiber auf den Grundversorger übertragen.

<sup>2</sup> Die folgenden Endverbraucher haben befristet Anspruch auf Grundversorgung:

- a. Endverbraucher an Verbrauchsstätten mit einem Jahresverbrauch von 50 MWh bis 100 MWh unter Vorbehalt von Buchstabe b: während des ersten Jahres ab dem Inkrafttreten der Änderung vom ...;
- b. Endverbraucher, die Kleinunternehmen nach der Richtlinie (EU) 2019/944<sup>74</sup> sind, an Verbrauchsstätten mit einem Jahresverbrauch von 50 MWh bis 100 MWh: während zehn Jahren ab dem Inkrafttreten der Änderung vom ....

<sup>74</sup> Siehe Fussnote zu Art. 4c Abs. 1.

<sup>3</sup> Die Verteilnetzbetreiber mit 100 000 und mehr angeschlossenen Endverbrauchern, die öffentlich-rechtlich organisiert sind, müssen die Vorgaben für die Entflechtung nach Artikel 10 Absatz 3 innert drei Jahren nach Inkrafttreten der Änderung vom ... erfüllen.

<sup>4</sup> Die Aufgaben nach Artikel 5, die einem Verteilnetzbetreiber mit der Zuteilung eines Netzgebietes vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... übertragen wurden, müssen mit der rechtlichen Entflechtung vom Elektrizitätsversorgungsunternehmen nach Inkrafttreten dieser Änderung direkt wieder diesem Verteilnetzbetreiber zugeordnet.

<sup>5</sup> Das Vergleichsinstrument nach Artikel 23a muss spätestens ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Tarife, die Gültigkeit haben ab dem 1. Januar des Jahres, das auf das Inkrafttreten der Änderung vom ... folgt, den Vergleich der verschiedenen Angebote ermöglichen.